

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb

Die

Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb
Eckendorfer Straße 43
33609 Bielefeld

beabsichtigt am Rehagenbach im Bereich der Straße „Am Haßkamp“ die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes (GRR) auf dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 35, Flurstück 245.

Um die Abflussspitzen zu dämpfen und somit die hydraulische Belastung für das Gewässer zu verringern, ist die Errichtung eines Retentionsraumes vorgesehen. Der dort befindliche Rehagenbach soll durch den geplanten Retentionsraum in den Johannisbach geleitet werden. Der Retentionsraum dient der Zwischenspeicherung der Abflüsse aus dem Ableitungsgraben, in den das oberhalb liegende Regenüberlaufbecken abschlägt. Der Ablauf des geplanten Retentionsraumes erfolgt gedrosselt in den Johannisbach, wodurch die Belastung für den Johannisbach deutlich reduziert werden soll.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld, der Umweltbetrieb, die Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer ist in Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der durch die Maßnahmen entstehenden Veränderung des Landschaftsbildes und dem Eingriff in das dort befindliche Naturschutzgebiet stehen die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gegenüber. Der Rehagenbach und der künftige Gewässerretentionsraum münden in den berichtspflichtigen Johannisbach. Durch eine gezielte Drosselung des Abflusses aus dem Gewässerretentionsraum kann die Gewässergüte des Johannisbaches wesentlich verbessert werden. Zudem wird durch die Abdichtung des Bodens im Bereich des Retentionsraumes sichergestellt, dass belastetes Mischwasser nicht in den Boden und in das Grundwasser eindringen kann.

Mit der Maßnahme werden rund 0,75 % des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen, aber gleichzeitig auch neue positive Auswirkungen für die Natur geschaffen. In Verbindung

mit den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bereits bilanzierten Ersatzmaßnahmen ist dies ein unvermeidbarer, aber vertretbarer Eingriff in Natur und Landschaft.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 01.04.2019

Stadt Bielefeld

i. V. Anja Ritschel
Erste Beigeordnete